

Entwurf der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (2. Paket: Teil A 1, A 2 und D 3) (VV TB)

(Stand: 09.06.2016)

Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer (BAK)

Die Bundesarchitektenkammer (BAK) und die Länderarchitektenkammern sind bemüht, die Bauministerkonferenz bei den Umsetzungsarbeiten anlässlich des EuGH-Urteils C-100/13 soweit als möglich zu unterstützen. Grundsätzlich ist die VV TB in Zusammenführung der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen und der Bauregelliste auch für die jetzt vorliegenden Teile zu begrüßen.

Von Seiten des Berufsstands der Architekten wird die große Wichtigkeit und zentrale Bedeutung der Neuregelungen erkannt. Zum vorliegenden Entwurfsteil, insbesondere zum Teil A1 „Brandschutz“ wurde großer Diskussionsbedarf signalisiert, jedoch ist eine Erarbeitung eines Beitrags, der dem Thema fachlich wie sachlich angemessenen ist, in dem hierfür viel zu knapp bemessenen Zeitraum unmöglich. Eine grundsätzliche sowie differenzierte Auseinandersetzung mit dem Entwurf VV TB wird jedoch als zwingend erforderlich erachtet.

Insofern empfiehlt die BAK dringend, das Einbringen fachlicher Hinweise - insbesondere für den Abschnitt A 2 „Brandschutz“ - auch nach der gesetzten Frist (bis Mitte August) zu ermöglichen.

Zu Abschnitt D 3 Technische Dokumentation nach § 85a Abs. 2 Nr. 6 MBO

Abschnitt D 3 soll eine der wichtigsten systemischen Änderungen der MBO betreffend der CE-gekennzeichneten Bauprodukte, zu denen zusätzliche nationale Bauwerksanforderungen zu berücksichtigen sind. In Abwägung der derzeitigen Handlungsoptionen ist die BAK bereit, als Übergangsregelung den Aufbau eines Systems der „freiwilligen Herstellererklärungen“ und „Anwendungsdokumente“ mitzutragen, um den Baubeteiligten ein transparentes, nachvollziehbares Verfahren an die Hand geben zu können, das ihnen eine qualitätsvolle, sichere und den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Auswahl von geeigneten Bauprodukten ermöglicht. Dieses ist jedoch durch bauordnungsrechtliche Regelungen so zu begleiten, dass die Anwendung weitreichende Akzeptanz findet und Rahmenbedingungen gesetzt werden, die u.a. eine unabhängige Qualitätssicherung gewährleisten. Der Abschnitt D 3 böte die Möglichkeit, hierzu die wesentliche Grundlage zu schaffen. Der jetzige Vorschlag sollte daher analog der Überlegungen, die im Gespräch auf Einladung des BMUB 30.05.2016 erörtert wurden, erweitert bzw. weiter untersetzt werden.

Die BAK hält die konkrete Formulierung von Rahmenbedingungen in der VV TB für erforderlich, die Vorgaben zur Leistungserklärung und die Qualitätssicherung bei Verwendung von harmonisierten, CE-gekennzeichneten Bauprodukten verankert.

Im Vorschlag zu Abschnitt D 3 des Entwurfs VV TB sollte zudem auf die Verantwortung der Bauprodukthersteller eingegangen werden. Die gute Absicht hierzu ist erkennbar, indem der Rahmen für die „Freiwillige Herstellererklärung“ näher erläutert wird. Die tatsächliche Verbindung Bauwerk – Bauprodukt sowie die Verpflichtungen auch der Bauprodukthersteller zur Erfüllung des nationalen Anforderungsniveau an Bauwerke sollte deutlicher gemacht werden.

Folgender Änderungsvorschlag, der unseres Erachtens auch unter Beachtung der EU-Konformität möglich wäre:

„D 3 Technische Dokumentation nach § 85a Abs.

In Bezug auf die Wesentlichen Merkmale eines Bauproduktes, die von der der CE-Kennzeichnung zugrundeliegenden harmonisierten technischen Spezifikation erfasst sind, ist die CE-Kennzeichnung die einzige Kennzeichnung (Art. 8 Abs. 3 UAbs. 1 BauPVO). Ansonsten sind weitere Angaben zu dem Produkt möglich. Aus MBO und VV TB Teil A und B können sich zusätzliche bauwerksbezogene Anforderungen ergeben, zu denen die Leistungsmerkmale und Eignung sowie der Beleg der Korrektheit in einer Technischen Dokumentation (über „Freiwillige Herstellererklärungen“) dargelegt werden. ~~In diesem Fall ist deren Korrektheit in einer Technischen Dokumentation darzulegen.~~ Hierzu kann es je nach Produkt, Einbausituation und Verwendungszweck sinnvoll sein, in der Technischen Dokumentation anzugeben, welche technische Regel der Prüfung zugrunde gelegt wurde sowie ob und welche Stellen eingeschaltet wurden. ...“

Verantwortlichkeiten zur Erfüllung der Anforderungen an das Bauwerk auch für das Bauprodukt verankern.

Für die weitere Ausgestaltung der erforderlichen Rahmenbedingungen steht die BAK gern zu weiteren Gesprächen zur Verfügung. Bei dieser Gelegenheit bitten BAK und Länderarchitektenkammern nochmals um die Unterstützung durch die Bauministerkonferenz/Fachkommission Bautechnik in der Vermittlung und Nachvollziehbarkeit der neuen Regelungssystematik an die Praxis (siehe hierzu BAK-Stellungnahme zu VV TB Teil 1, Punkte 1. bis 4.).

aufgestellt: 24.06.2016
Bundesarchitektenkammer

Ansprechpartnerin: Barbara Chr. Schlesinger, Referentin f. Architektur und Bautechnik
Tel.: 030/263944-30, Email: schlesinger@bak.de